

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Ici trotz Vermietung?

Ich ziehe zu meinen Mann und möchte meine Erstwohnung, wo ich meinen Wohnsitz habe, vermieten. Geht das, auch wenn ich meinen Wohnsitz nicht verlege? Bin ich von der Gemeindeimmobiliensteuer (Ici) befreit? Und können die Mieter ihren Wohnsitz in meine Wohnung verlegen, auch wenn mein Wohnsitz noch dort ist?

Sie können Ihre Wohnung vermieten, auch wenn Sie Ihren Wohnsitz in ihrer Wohnung belassen. Auch die neuen Mieter können ihren Wohnsitz dorthin verlegen. Allerdings: Wenn Sie den Wohnsitz nicht verlegen, ist dies für die Einkommenssteuer (Irpef) nicht ganz korrekt. Denn als Erstwohnung gilt nur jene Wohneinheit, in der der Eigentümer und/oder seine Familie hauptsächlich wohnen. Dies trifft in Ihrem Fall dann nicht mehr zu, weil Sie in einer anderen Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben.

Wenn Sie und der Mieter den Wohnsitz in derselben Wohnung haben, ist auch der meldeamtliche Aspekt mit der Gemeinde abzuklären. Denn im Normalfall scheinen dann beide Parteien auf dem selben Familienbogen auf. Ist Ihre Wohnung nicht als herrschaftliche Wohnung (A/1), Villa (A/8) oder Schloss (A/9) eingestuft und wird sie von Ihnen weiterhin als Hauptwohnung genutzt, ist sie von der Gemeindeimmobiliensteuer befreit. Im Fall, dass nur mehr der Mieter seinen Wohnsitz in der Wohnung hat, wird in der Regel der ordentliche Hebesatz angewandt. Während der Hebesatz für Zweitwohnungen zur Anwendung kommt, sollte trotz Vermietung niemand seinen Wohnsitz in der Wohnung haben.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Irap kann abgeschafft werden

STEUERFÖDERALISMUS: Südtirol von Neuerungen nur teilweise betroffen

Während die Konflikte innerhalb der Regierungskoalition andauern, gehen die Arbeiten zur Umsetzung des Steuerföderalismus weiter. Die Ermächtigungsverordnung für die Gemeindefinanzen wurde bereits verabschiedet, zurzeit beschäftigt man sich in Rom mit dem Verordnungsentwurf, der die Finanzen der Regionen mit Normalstatut neu regeln wird.

Dabei bestehen Befürchtungen in Südtalien, dass künftig die hohen Zuweisungen aus den Steuereinnahmen des Nordens ausbleiben könnten. Dann wäre es nicht mehr möglich, durch eine Vergeudung öffentlicher Mittel riesige Defizite anzuhäufen. Bisher hat nämlich die Zentralregierung die Haushaltslöcher in den Regionen Südtaliens immer wieder gestopft.

Zwar soll es auch in Zukunft einen Finanzausgleich zwischen dem reichen Norden und dem armen Süden geben, doch soll die Festlegung von einheitlichen Standardkosten besonders im öffentlichen Gesundheitswesen

Pauschalsteuer für Bauernprodukte

Mit dem Ministerialdekret vom 5. August ist die Liste der am Bauernhof hergestellten Produkte erweitert worden, für die eine besondere Pauschalbesteuerung gilt. Es handelt sich um Brot, Bier, Schnaps und andere Erzeugnisse, die vorwiegend aus am Hof angebauten Produkten oder aus Produkten der eigenen Tierhaltung stammen. Das zu versteuernde Einkommen beträgt bei solchen Produkten nur 15 Prozent vom Verkaufserlös.

In Südtirol dürfte diese Begünstigung vor allem für die Schnapsproduktion am Bauernhof interessant sein. Das Brauen und den Verkauf von Bier sowie das Backen und den Verkauf von Brot würde hingegen einen ausreichenden Anbau von Getreide (Roggen, Weizen und Gerste) erforderlich machen.

Die Ausdehnung der Pauschalbesteuerung auf von Bauern hergestelltes Brot und Bier könnte vielleicht in einigen Fällen dazu beitragen, dass rührige Landwirte auf solche Produkte als neue Einnahmequelle setzen. (abk)



Die neue Ermächtigungsverordnung sieht u. a. vor, dass die Wertschöpfungssteuer Irap ganz abgeschafft und der Aufschlag auf die Einkommensteuer sogar erhöht werden kann. Shutterstock

und für andere öffentliche Dienste verhindern, dass in Regionen wie Kampanien, Kalabrien und Apulien das ungebremste Verschulden weitergeht.

Mit den Vertretern der Regionen ist der Verordnungsentwurf schon vergangene Woche besprochen worden. In dieser Woche wird sich der Parlamentsausschuss mit dem Entwurf befassen.

Für Südtirol sind die neuen Bestimmungen nur teilweise von Bedeutung, weil die Landesfinanzen mit Hinblick auf den Steuerföderalismus bereits mit dem Abkommen von Mailand geregelt worden sind.

Die neue Ermächtigungsverordnung für die Regionalfinan-

zen sieht u. a. vor, dass die Regionen und somit auch das Land Südtirol künftig die Wertschöpfungssteuer Irap sogar abschaffen können, während zurzeit nur eine Senkung bis auf den Mindeststeuersatz möglich ist. Außerdem erhalten die Regionen die Möglichkeit, den Aufschlag auf die Einkommensteuer (additionale Irpef) bis auf drei Prozent zu erhöhen – eine Erhöhung, die von den Politikern in Südtirol hoffentlich nie ins Auge gefasst wird. Gegenwärtig reicht der Irpef-Aufschlag zugunsten des Landes bzw. der Regionen von mindestens 0,9 Prozent bis höchstens 1,4 Prozent.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Samstag, 25. September

Intrastat-Meldung: Für die im Monat August innerhalb der EU getätigten Einkäufe, Verkäufe oder Dienstleistungen müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung elektronisch übertragen.

Donnerstag, 30. September

Kfz-Steuer: Für Autos mit mehr als 35 kW Nennleistung muss die Kraftfahrzeugsteuer bezahlt werden, wenn die Steuer mit 31. August 2010 abgelaufen ist.

Mietverträge: Für neue Mietverträge, die am 1. September 2009 abgeschlossen wurden, ist die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. September abgeschlossen wurden, ist die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.